

VERORDNUNG (EWG) Nr. 926/84 DER KOMMISSION

vom 4. April 1984

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Schaf- und Lammleder der Tarifstelle 41.03 B II mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vom 16. Dezember 1983 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1984⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 und 10 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 11 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für anderes Schaf- und Lammleder der Tarifstelle 41.03 B II beträgt der individuelle Plafond 1 641 200 ECU. Am 3. April 1984 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Pakistan den betreffenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Pakistan wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 8. April 1984 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Pakistan in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
41.03 (NIMEXE 41.03-99)	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08 : B. anderes Leder : II. anderes

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 24. 12. 1983, S. 1.